

Vertiefungsvorlesung im Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht

„Aufwendungsersatz für die UBA“

Sachverhalt

Der durch die COVID-19-Krise zum Sparen gezwungene Landtag des Saarlandes beschließt in einem formell ordnungsgemäßen Verfahren ein Gesetz zur Änderung des saarländischen Kommunalfinanzausgleichsgesetzes (K FAG). Dadurch wird in § 16 K FAG der folgende neue Absatz 5a eingefügt:

(5a) Aufwendungen aus der Erfüllung von Aufgaben, die Städte oder Gemeinden freiwillig anstelle des Landkreises wahrnehmen, werden vom Land nicht ersetzt.

Nach ordnungsgemäßer Ausfertigung wird dieses Gesetz am 2.4.2020 verkündet und tritt am 13.4.2020 in Kraft.

Betroffen davon ist auch die Landeshauptstadt Saarbrücken, der auf ihren Antrag hin durch Rechtsverordnung vom zuständigen Ministerium die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen worden waren. Daraus sind ihr beträchtliche Mehrausgaben erwachsen. Empört über die Tatsache, dass man für die freiwillige Übernahme von eigentlich staatlichen Aufgaben nun auch noch die Kosten tragen soll, erhebt die Landeshauptstadt am 14.5.2020 Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Saarlandes. Zur Begründung führt sie aus, § 16 Abs. 5a K FAG n.F. verstoße gegen ihren Anspruch auf Kostenerstattung für übertragene staatliche Aufgaben. Es sei ein Kernbestandteil des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung gem. Art. 117 SVerf, dass eine Gemeinde vom Land die entsprechenden Finanzmittel erhält. Hierbei sei nicht entscheidend, ob die Aufgabenübertragung auf Antrag erfolge und somit dem Willen der Gemeinde entspreche oder nicht. Der Wortlaut der einschlägigen Verfassungsnorm sei eindeutig: Sobald einer Gemeinde eine staatliche Aufgabe zur Durchführung übertragen werde, habe das Land der Gemeinde die zur Durchführung erforderlichen Mittel zu sichern. Eine abweichende Auffassung widerspreche der austarierten Systematik der einschlägigen Verfassungsnormen.

Die Landesregierung sieht die Angelegenheit in ihrer Stellungnahme gänzlich anders. So sei die Verfassungsbeschwerde bereits unzulässig: Die Landeshauptstadt hätte zunächst den Weg zu den Fachgerichten beschreiten müssen. Anschließend könnte sie – wenn überhaupt – ausschließlich beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde erheben. Aber auch in der Sache könne die Beschwerde keinen Erfolg haben. Zwar sehe man, dass die Unterhaltung einer unteren Bauaufsichtsbehörde zu einer wesentlichen finanziellen Belastung führt. Allerdings seien Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt nicht durch förmliches Gesetz übertragen worden, sondern durch eine Rechtsverordnung. Die zugehörige Ermächtigungsgrundlage lasse dem Ordnungsgeber zu viel Entscheidungsspielraum, als dass sie verfassungsrechtlich als taugliche formell-gesetzliche Vorschrift zur Aufgabenübertragung qualifiziert werden könne. Im Übrigen entfalte die

von der Landeshauptstadt angeführte Verfassungsnorm ihre Schutzwirkung zugunsten der Kommunen dann nicht, wenn eine staatliche Aufgabe einer Gemeinde auf deren eigenen Wunsch übertragen werde. In diesem Fall könne die Gemeinde nämlich zuvor selbst darüber entscheiden, ob sie die Aufgabe zu den vom Land vorgesehenen Konditionen übernehmen wolle.

Bearbeitervermerk:

Hat die Verfassungsbeschwerde der Landeshauptstadt Aussicht auf Erfolg?

Beantworten Sie diese Frage umfassend rechtsgutachtlich, erforderlichenfalls in einem Hilfgutachten. Weitere Vorschriften aus dem Kommunalfinanzausgleichsgesetz spielen für die Fallbearbeitung keine Rolle.